Vereinssatzung

KrAss UnARTig Verein autodidaktischer Künstler in Deutschland e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „KrAss UnARTig Verein autodidaktischer Künstler in Deutschland e. V.“.
   Die abkürzende Form des Vereinsnamens kann mit dem Kürzel KrAss UnARTig V.a.K.i.D. e.V. oder KrAss UnARTig e.V. angegeben werden.
2. Der Sitz des Vereins ist in Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover zur Registernr.: 200876 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur für talentierte Autodidakten, insbesondere von Frauen und Jugendlichen sowie Menschen in sozialen Brennpunkten von Stadtteilen in Hannover sowie die Förderung des Wohlfahrtwesens.

Der Verein arbeitet auf der Grundlage eines umfassenden humanistischen Weltbildes. Die Vereinstätigkeiten sollen dazu dienen, den Fokus u. a. auf Menschenrechtsverletzungen jeglicher Art, Vorurteile, Diskriminierungen von Minderheiten, die entsprechenden Problemstellungen anzusprechen und mögliche Lösungen im Hier und Jetzt zu diskutieren, zu bearbeiten, umzusetzen und verändernd mitzuwirken. Dabei gilt folgendes Motto: „Wir nehmen respektvoll das Positive und unterstützen gemeinschaftlich in der Abwehr und Verarbeitung des Negativen“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Bereitstellung eines gesellschaftlichen öffentlichen Rahmens, in dem Malerei, Musik und Gesang sowie Literatur gefördert werden und die Schaffung eines Forums des gemeinsamen Austausches,
- die Förderung von Kunst und Kultur für talentierte Autodidakten, insbesondere Menschen in sozialen Brennpunkten von Stadtteilen in Hannover.
- Schaffung von Möglichkeiten für „Randgruppen“ und „Bedürftige“ u. a. aus dem Stadtteil Nordstadt/ Vahrenwald, Kunst und Kultur unter Einbeziehung von (auch autodidaktischen) Künstlerinnen und Künstlern sowie einen Raum zu schaffen, in dem Kultur FREI zu erleben ist,
- Förderung von Musikern, Malern, Fotografen, Darstellern, Literaten und anderen Kreativen jeglichen Alters und jeglichen kulturellen Hintergrundes durch das Bieten von Gelegenheiten für öffentliche Auftritte und einem sinnvolles Miteinander in einem gemeinsamen Forum.
- Schaffung wechselseitigen Austauschs im Rahmen einer verbindlichen Netzwerkarbeit der Mitglieder, Interessierter sowie anderen Vereinen und Institutionen untereinander,
- die Aus- und Durchführung von Lesungen, Vorträgen, Kursangeboten, Musik- und Kulturveranstaltungen, Performances, Workshops, Ausstellungen, Seminarangeboten zu Brennpunkten des sozialen Lebens in Hannovers Stadtteilen,
- die Durchführung themenspezifischer Infotage und weiterer Öffentlichkeitsarbeit unter Mithilfe verschiedenster Medien (Presse, TV, Internet etc.) und Organisationen,
- die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten für benachteiligte Personengruppen (z. B. Obdachlose Menschen oder Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind sowie für bedürftige Personen verschiedenen Alters und Herkunft).

Der Verein beschafft sich die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichen Mittel vornehmlich durch Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträgnisse aus Tätigkeiten des Vereins, Spenden/Sponsorengeldern, Fördergelder, Sammlungen, Subventionen und Zuwendungen jeder Art.

Der Verein kann sich im Rahmen seiner Zwecksetzung an Gesellschaften mit gleichartiger Zwecksetzung beteiligen; er kann Zweigniederlassungen und Gesellschaften mit gleichartiger Zwecksetzung gründen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Der Verein kann auch natürliche und juristische Personen als Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben. Diese werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
6. Förder- / Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützten möchte.
7. Die Mitglieder des Vereins und ehrenamtlich Tätigen können für Ihre Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der jeweils aktuellen Ehrenamtspauschale erhalten, soweit die Haushaltslage des Vereins dies zulässt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Als wichtiger Grund gilt u. a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, die Offenbarung fremder Geheimnisse, die den Vereinsmitgliedern bei der satzungsmäßigen Arbeit für den Verein anvertraut wurden oder bekannt geworden sind sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

§ 6 Beiträge

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Erträgnissen aus Tätigkeiten des Vereins, Spenden/Sponsorengeldern, Fördergeldern, Sammlungen, Subventionen und Zuwendungen.
2. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verpflichtet.

3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich und ist bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann in bar oder unbar sowie durch Zustimmung zum Beitragseinzug durch den Verein erfolgen. Im Falle des Beitragseinzugs erfolgt der erstmalige Einzug des Mitgliedsbeitrags vier Wochen nach Beitritt in den Verein.
5. Das Mitglied haftet für die fristgerechte Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
6. Zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag entsteht mit der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 EUR.
7. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag können jährliche Umlagen in einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Höhe erhoben werden. Diese müssen vom Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung erläutert werden. Im begründeten Einzelfall kann die Erhebung der Umlage durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund erlassen werden.
8. Ehrenmitglieder des Vereins können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.
9. Fördermitglieder fördern den Verein mit mindestens € 10,00 monatlich oder durch Einmalzahlung des gesamten Beitrages (ab €120,00). Fördermitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
   Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des/der Kassenprüfers/-innen
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung von Beiträgen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- An –und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Behandlung von Berufungsverfahren von Mitgliedern gemäß …..
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
   Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
   Es ist zulässig, die Einladung auch per E-Mail zu verschicken.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

5. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht ausgeübt werden. Kinder sind nicht stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit das Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Daneben wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ein Schriftführer gewählt, dem die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung obliegt.
   Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/e und die stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
   Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
5. Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzenden/e schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeiten für den Verein eine Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen muss nach Maßgabe der gemeinnützigen Zielsetzung angemessen sein, insbesondere im Verhältnis zu den Aufgaben stehen und der Haushaltslage des Vereins entsprechen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von bis zu 5 Jahren einen/e Kassenprüfer/-in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig."

§ 11 Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist das für die Entlastung des Vorstandes zuständige Vereinsorgan. Sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 32 Abs. 1 BGB. Die Entlastung kann auch für jedes einzelne Vorstandsmitglied gesondert beschlossen und somit dem einen erteilt oder dem anderen

versagt werden. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben bei der Entlastung kein Stimmrecht. Sofern die weiteren Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner in Betracht kommen, haben diese ebenfalls kein Stimmrecht.
Die Entlastung kann auch für einzelne Maßnahmen erteilt werden, insbesondere dann, wenn die betreffende Person oder der Vorstand dies beantragt. Sofern die Vereinssatzung dies nicht anders regelt, kann der Vorstand jederzeit einen Antrag auf Entlastung stellen.
Mit der Entlastung verzichtet der Verein den entlasteten Personen gegenüber auf Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche. Die Entlastung wird grundsätzlich nur für die bekannten Handlungen erfolgen. Wird eine Schaden verursachende Handlung erst nach der Entlastung bekannt, gilt der Vorstand für die Handlung nicht als entlastet.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, im Oktober 2016
Amtsgericht VR 200876

Finanzamt	Hannover – Nord
Steuernummer	25/207/43853

Ort, Datum
Hannover 09. 11. 2013

Anschrift	Vahrenwalder Str. 206	
Postfach	Telefon	App.
167	0511/6740	6217
Auskunft erteilt:		Zimmer-Nr.
Herr Ziegenmeyer		232

Krebsgesellschaft Niedersachsen e.V.
Weidendamm 30
30167 Hannover

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist ☒ angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der ☒ vorgenannten Körperschaft ☐ Körperschaft
(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 21. 03. 2013 (TT.MM.JJJJ) (zuletzt geändert am 25. 09. 2013 (TT.MM.JJJJ)) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat.** Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 20 15 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

☐ mildtätige ☐ kirchliche Zwecke.

☒ folgende gemeinnützige Zwecke:

Kunst und Kultur

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO)

Wohlfahrtswesen

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9 AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

☒ Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

☐ Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

F. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

G. Erläuterungen

FINANZAMT